

## Num. VIII.

## Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 19 Octob. 1612.

**S**owohl im Gräfl. Lippischen Visitations-Abschied de anno 1600 am 28 May unter andern publiciret, daß die Libell, Exceptiones, Producta, und sonst schriftliche Handlungen doppelt mit Fleiße geschrieben, durch die beeidigte Advocaten jedesmal mit Fleiße selbst revidiret und subscribiret am Hofgerichte übergeben werden sollen, der Hohwohlgebohrne Herr, Herr Simon der ältere, Graf und Edler Herr zur Lippe am 19 Octobr. anno 1612 auf allgemeinem Ordinair-Hofgerichte sich aber mit dem Hrn. Hofrichter, Assessoren und dazu verordneten Råthen, verglichen und verordnet, daß wegen allerhand Unrichtigkeit à dato dieses firohin alle Sachen nur einfach von Iden Advocaten sollen eingegeben und von dem Adjuncto abgeschrieben werden, bleibet sonsten ermeldter Visitations-Abschied in übrigen punctis in suo vigore.

## Num. IX.

## Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 21 Febr. 1616.

**E**s sol den Procuratorn abgeschlagen seyn, von den Bescheiden, so in daurender Audienz auf die gerichtliche Protocolla alsvald dictiret werden, vor Anhörung derselben etwas zu fordern, sondern daß sie verimöge des Visitations-Abschieds dieselbe vom Secretario zu der Parteien Behuf ablösen sollen. Wenn aber ex Consilio die Bescheide gerichtlich eröfnet werden; vor Anhörung derselben nur 3 Grosiben und nicht mehr zu fordern; wegen der auf das Ordinair-Hofgerichte erfolgte und auf Juristen-Facultäten Rath erhalten Urtheil, bleibet es bei der Ordnung.

Nunz.

## Num. X.

## Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 28 Febr. 1616.

**W**ir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. wollen Unsers Hofgerichts verordneten Advocaten und Procuratoren der Producten Intitulaturen halben Unsers Hofgerichts-Ordnung erinnert und ihnen auferleget haben, die Producta anders nicht als Probation, Exceptiones, Replicas, Duplicas zu inscribiren, und daß dagegen die mancherlei Namen der Producten-Insriptionen, als Anzeige, Gegenanzeige, Ablehnung, Gegenablehnung, Verantwortung, Bericht, Gegenbericht, Hintertreibung, Gegenhandlung, Gegenbeschluss, endlich Beschlus und dergleichen verboten seyn sollen; mit dem Anhang, der dagegen handeln und thun wird, er sey Advocat oder Procurator, der soll einen Gfl. zur Strafe zu geben schuldig seyn.

## Num. XI.

## Audienz- und Canzley-Ordnung vom 20 Febr. 1617.

**S. 1.**  
**W**ir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. wollen hiermit verordnet und befohlen haben, daß Unsre Canzley-Audienz zu Detmold hinfuro wöchentlich auf Donnerstag und Freitag, so keine Ferien einfallen, sol gehalten werden; und demnach die, so zu klagen, durch eine förmlich wohlgegründete Supplication anbringen, und daraus peremptoriale citatio an die Parteien abgehen, darauf die Sache Anfangs im ersten Termin zur Vergleichung in Güte vor-

D 9

96

genommen und tractiret werden; in Entstehung der gültlichen Vergleichung aber sol der Kläger in selben Termin seine Klage *litum affirmative contestando* artikelsweise mittelst Eides *repetendo* übergeben und seinen *Procuratorem ad causam constitutum*; darauf sol der Beklagte (im Fall er keine erhebliche *dilatorias exceptiones* einzuwenden hätte) in dem nächsten Termin auf des Klägers Klage den Krieg *Rechtens* bevestigen, und zugleich in der Person mittelst Eides auf des Klägers Klageartikel ohne Anhang gebühlich antworten, und da der Beklagte gegen des Klägers Klage in Recht begründete *Defensionales* und *Gegenklage* vorzuwenden hätte, die sol der Beklagte zugleich bei solcher seiner Antwort in demselben Termin *sub poena reiectionis* vorzubringen, und dieselbe alsobald mittelst Eides zu *repetiren* schuldig seyn, und sol auf den Fal der Kläger und respective *Gegenbeklagte* in dem darauf folgenden Termin auf des Beklagten *Defensionales* und *Gegenklageartikel* in der Person mittelst Eides ohne Anhang gebühlich antworten; so sollen auch die Termine von 14 Tagen zu 14 Tagen treufließig *observiret* und gehalten werden.

§. 2. Wenn der *Responsionspunct* seine *Erörterung* erlangt, sollen die Parteien über die nicht wahr geglaubte Artikel ihren Beweis, und derentwegen ein jeder sein *Directorium probationis* auf den 14ten Tag nach der Zeit, da der *Responsionspunct* seine *Erörterung* erlangt, anzurechnen, vorzubringen schuldig seyn.

§. 3. Wenn der Parteien Zeugen verhöret, ihre *Kundschaft* und andere *Beweisung* verbracht, dieselbe *eröffnet*, so sol denselben davon *Abschrift* vergönt und mitgetheilet werden, und darauf jedem Theil eine *Schrift ad excipiendum contra factas probationes & ad producendum omnia* vergünstiget seyn, auch weiter keine *schriftliche Handlung* zugelassen, sondern schlecht mündlich zur *Urtheil* geschlossen werden, und derowegen *schriftliche* an statt mündlichen *Beschluß* gänzlich verboten seyn.

§. 4.

§. 4. Wir wollen auch in Unserer Canzley-Audienz bei obgemeldten *Processfachen* das *verdrüßliche* lange *Dictiren* und *Repetiren* gänzlich verboten und hiermit *verordnet* haben, daß kein *mündlicher* *Recess* über 4 oder 5 *Linien* lang, er sey gleich *nothwendig* oder nicht, gealhen und was nicht ohne *wenigere* *Worte* *geschehen* kann, solches anders nicht als in *Scriptis* *fürbracht* werden.

§. 5. Wenn nun dieser Unserer Ordnung gemäß die Parteien in ihren Sachen *verfahren*, und *hinc inde* *concludiret*, oder *ex officio* die Sache vor *beschlossen* *angenommen*, so sol der *Secretarius* *vermittelst* Eides *schuldig* seyn, ohne *einig* *weiter* *Vorbekleid* der Parteien in *nächstfolgender* *Audienz* die *Acta* *vollkornlich* zu *präsentiren*, sollen auch darauf *alsobald* *ad referendum* *ausgegeben* werden.

§. 6. Dieweil Wir nun diese Unsere Canzley-Ordnung vor *diesmal* *also* *beliebet*, jedoch mit *Vorbehalt*, dieselbe *jederzeit* nach *Gefallen* zu *ändern* und zu *mehren*, als ist auch *hiemit* *Unser* *gut* und *ernster* *Befehl*, daß *Unsere* *bestellte* *Näthe*, *vermöge* *ihrer* *Pflicht* *gebühliche* *Aufsicht* *tragen*, damit vom *Secretario*, *Procuratoren*, auch den *Parteien* *selbsten*, dieser *Ordnung* in *allen* *Puncten* und *Clauseln* *gehorsamlich* und *anfrichtig* *gelebet* werden möge.

§. 7. Damit auch bei Unserer Canzley alle übrige *Gebrechen* *abgeschafft*, und den *künftigen* *vorgebauet* werde; so sol *Unser* *Canzler*, *vermöge* *tragenden* *Amtes*, dieselbe *täglich* *visitiren* und *gebühliche* *Aufsicht* *haben*, alles so von *Uns* *absonderlich* *befohlen*, oder in *Consilio* *geschlossen*, *ungesäumt* und der *Gebühr* *schleunig* *ausgefertiget*, der *Sachen* *Beschaffenheit* nach von *ihm* *selbsten* *zuforderst* *revidiret* werde, auch zu dem *Ende* nach *guter* *Discretion* alles unter die *Secretarien* *austheilen* und mit *allem* *Ernst* *darüber* *halten*, daß alle und jede *Canzleyverwandte* sich *dieselbsten* *jederzeit* *finden* *lassen*, und *ihrem* *Amte* *getreulich* und *fleißig* *abwarten*.

Dessen allen zu *Urkund* haben Wir *Unser* *Secret* *aufs* *Spatium* *drucken* *lassen*. So *geschehen* *auf* *Unserm* *Schloß* *Detmold* *am* 20 *Febr.* 1617.